

# **Finanzordnung der Partei DIE LINKE. Kreis Borken**

## **§ 1 Grundsätzliches**

1. Grundlagen für die Finanzarbeit des Kreisverbandes sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Kreisverbandssatzung und die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und des Kreisverbandsvorstandes des Kreisverbandes DIE LINKE. Borken.
2. Der Kreisverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Er verwendet seine Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Finanzielle Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die der Kreisverband selbst durchführt oder an denen er mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei trägt die Kreisschatzmeisterin bzw. der Kreisschatzmeister des Kreisverbandes eine besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen des Kreisverbandes.
4. Bei Beschlüssen vom Vorstand, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, hat die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister ein Vetorecht, das entweder mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder oder durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgehoben werden kann.
5. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes zu legen.

## **§ 2 Beitragsordnung**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle des Kreisverbandes. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit des Kreisverbandes.
2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Für Mitglieder ohne oder mit geringfügigem Einkommen beträgt der monatliche Mindestbeitrag 1,50 Euro. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des Kreisverbandsvorstandes bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreit werden.
3. Jedes Mitglied entrichtet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen Beitrag für die Partei der Europäischen Linken (EL). Die Höhe dieses Beitrages wird vom Mitglied selbständig festgelegt und beträgt mindestens 0,50 Euro je Monat. Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 700 Euro sind von der Zahlung des EL-Beitrages befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag und der EL-Beitrag werden in Verantwortung der Landesvorstände bzw. vom Parteivorstand vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen.

## **§ 3 Parteispenden**

1. Spenden sind Zuwendungen an den Kreisverband, die von den Spenderinnen und Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes.
2. Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an die

- Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
3. Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden ist der Kreisverbandsvorstand berechtigt. Dem Kreisverband stehen die bei ihm eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

#### **§ 4 Mandatsträgerbeiträge**

1. Mitglieder Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten dem Kreisverband neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen
2. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages beträgt 25 %. Auf dieser Grundlage trifft die Kreisschatzmeisterin bzw. der Kreisschatzmeister Vereinbarungen mit den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern.
3. Von den Mandatsträgerbeiträgen werden 5 % dem Wahlkampffond des Landesverbandes und vom Rest 50 % dem Kreisverband und 50 % dem Stadtverband der jeweiligen Mandatsträger zugeordnet.
4. Die beim Kreisverband verbliebenen Mandatsträgerbeiträge werden ausschließlich für besondere politische Aktionen (Aktionsfond) verwendet, deren Bezuschussung der Zustimmung des Kreisvorstandes bedarf.

#### **§ 5 Eigenfinanzierung**

Zur Finanzierung seiner politischen Arbeit wendet der Kreisverband das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben sind durch die zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken.

#### **§ 6 Finanzplanung**

1. Es ist jährlich in Verantwortung der Kreisschatzmeisterin bzw. des Kreisschatzmeister ein ausbilanzierter Haushaltsplan zu erarbeiten und vom Kreisverbandsvorstand zu beschließen. Die Kreisschatzmeisterin bzw. der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.
2. Der Kreisverband führt einen Jahreshaushalt. Dieser wird jedes Rechnungsjahr erstellt. Ein Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.
3. Vor Beschlussfassungen des Kreisverbandsvorstandes zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Kreisschatzmeisterin bzw. dem Kreisschatzmeister zu prüfen und zu klären. Der Kreisverbandsvorstand beschließt, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf.
4. Fahrtkosten, die bei der Nutzung privater PKW im Zusammenhang mit der politischen Arbeit des Kreisverbandes entstehen, werden mit 20 Cent pro gefahrenen Kilometer vergütet. Sie sollten vor Fahrtantritt bei der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister angemeldet und innerhalb von drei Wochen abgerechnet werden.
5. Zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen im Prüfungszeitraum nicht Mitglied des Kreisvorstandes gewesen sein. Sie prüfen die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes sowie dessen Umgang mit dem Parteivermögen, worüber sie der Kreismitgliederversammlung Bericht erstatten.

#### **§ 7 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel**

1. Es besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes.
2. Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister und in deren Auftrag die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister des Kreisverbandes berechtigt.

## **§ 8 Bank-, Sparkassenkonten**

1. Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei DIE LINKE ist der Kreisverbandsvorstand mit Zustimmung des Landesvorstand berechtigt.
2. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind die/der Finanzverantwortliche und ein weiteres Mitglied des Kreisvorstandes, das von diesem mit Mehrheit gewählt wird.

## **§ 9 Zahlungsverkehr mit Bargeld**

Der Kreisverband führt keine laufende Bargeldkasse.

## **§10 Schlussbestimmungen**

1. Für alle Angelegenheiten, die in dieser Kreisverbandsfinanzordnung nicht geregelt sind, kommt die jeweils, für den Landesverband gültige, Finanzordnung zur Anwendung.
2. Für alle Angelegenheiten, die in dieser Kreisverbandsfinanzordnung entgegen der jeweils für den Landesverband gültige Finanzordnung geregelt sind, kommt die jeweils, für den Landesverband gültige, Finanzordnung zur Anwendung.
3. Die Kreisverbandsfinanzordnung wird von der Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, sofern die Satzung des Kreisverbandes oder die Kreisverbandsfinanzordnung nichts anderes bestimmt.
4. Die Kreisfinanzordnung tritt rückwirkend ab 01.12.2009 in Kraft.

Stadtlohn, den 07.03.2010